

Die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z.B. Wege, Parkplätze) ist energiesparend, blendfrei, streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten und auf das notwendige Maß zu reduzieren. Zulässig sind daher nur voll abgeschirmte Leuchten, die im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen (0 % Upward Light Ratio) und Leuchtmittel mit für die meisten Arten wirkungsarmen Spektrum wie bernsteinfarbenes bis warmes Licht entsprechend den Farbtemperaturen von 1.600 bis 2.400, max. 2.700 Kelvin. Flächige Fassadenanstrahlungen, freistrahlende Röhren und rundum strahlende Leuchten (Kugelleuchten, Solarkugeln) mit einem Lichtstrom höher als 50 Lumen sind unzulässig. Nicht zuässig sind flächige Anstrahlungen ohne Informationsvermitt-

Zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere, insbesondere von Vögeln, ist es nicht zulässig, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Flächenhafte Kies-, Splitt oder Schottergärten sind zu Zierzwecken auf den Grundstücksflächen nicht zulässig.

Das von den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern. BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONST. BEFPLANZUN-**GEN** [§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB]

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern [gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB]

Die vorhandenen standortgerechten, heimischem Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen sind durch gleichwertige Neupflanzungen zur nächstmöglichen Pflanzperiode zu ersetzen

Objektbezogenes Symbol für die Erhaltung von Bäumen [gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB]

SONSTIGE PLANZEICHEN

Flurstück mit Flurstücksnummer und Flurstücksgrenzen (Flurstück mit Zuordnungslinie und Flurstücksgrenzen)

Gebäude (für Wohnnutzung, Wirtschaft oder Gewerbe) mit Hausnummer

Grenze der Flur

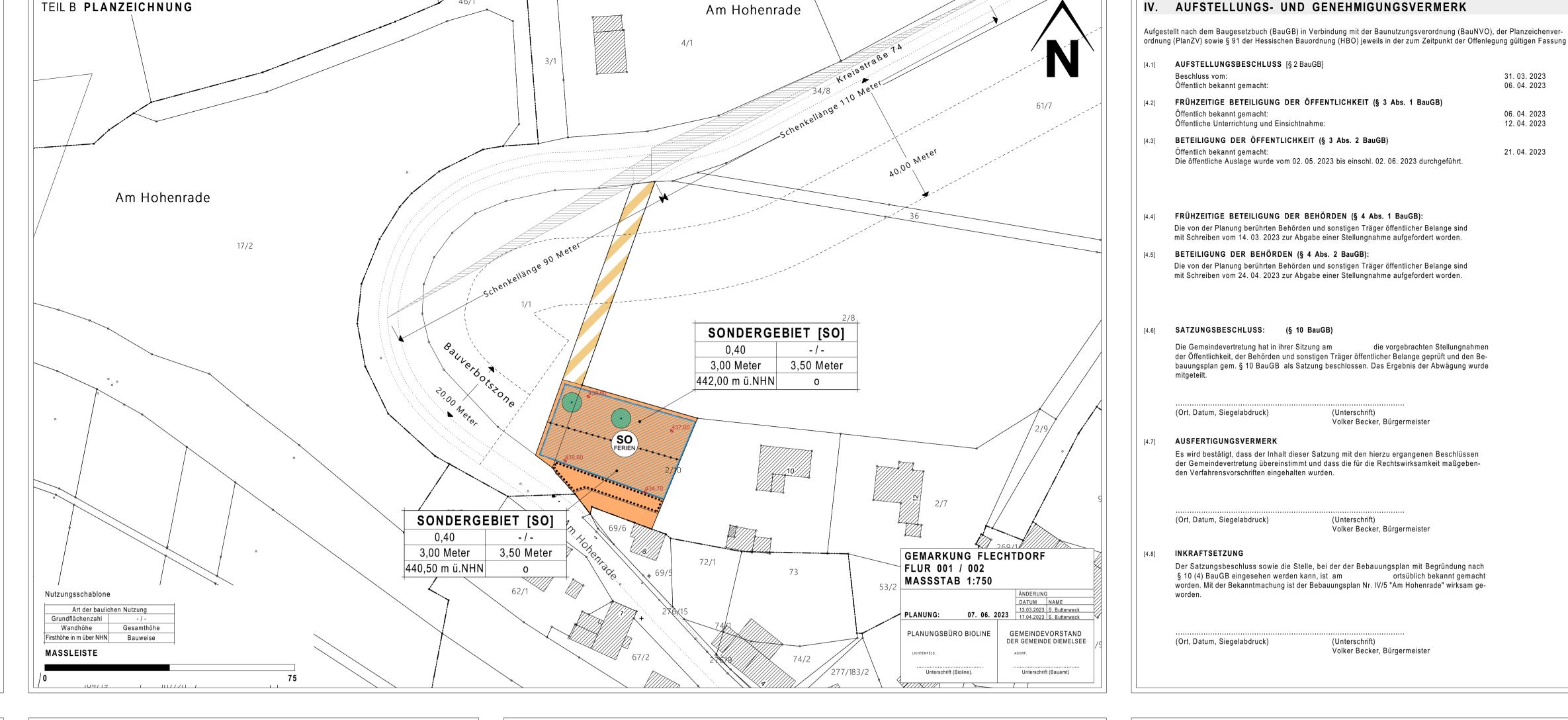
Höhenbegrenzung (Bestand im Me-

Grenze der Gemarkung

Bemaßung in Meter

Sichtdreiecke

Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets



BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN [§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m § 91 HBO]

BEGRÜNUNG VON BAULICHEN ANLAGEN SOWIE DIE NUTZUNG, GESTALTUNG UND BE-PFLANZUNG DER GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN [§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m § 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO]

[2.1] Bepflanzung von Grundstücksfreiflächen:

Je angefangene 500 Quadratmeter Grundstücksfläche ist mindestens ein großkroniger Baum oder je angefangene 250 Quadratmeter Grundstücksfläche ein kleinkroniger Baum zu pflanzen und zu pflegen. Die Bäume können dem Betrieb, der der gartenbaulichen Erzeugnis dient, dienen und einer regelmäßigen Neuanpflanzung unterliegen.

[2.1.2] Für festgesetzte Baum- und Strauchpflanzungen sind überwiegend standortgerechte einheimische Laubgehölze zu

Großkronige Bäume müssen einen Mindeststammumfang von 16-18 Zentimeter, kleinkronige Bäume einen Mindest-

stammumfang von 12-14 Zentimeter, gemessen in 1,00 Meter Höhe über dem Erdboden, aufweisen. Mindestens 40 vom Hundert (v.H.) der Baugebietsflächen sind als strukturreicher Hausgarten anzulegen. Angerechnet werden alle Beete und Wiesen mit einer Vielfalt an heimischen Kräutern, Beeren, tragende Sträucher, Hecken, Obstbäume, Naturstein-Trockenmauern, Lesesteinhaufen, Gartenteiche/Tümpel sowie Fassaden- und Dachbegrünung.

GESTALTUNG VON EINFRIEDUNGEN UND WERBEANLAGEN [§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m § 91 Abs. 1 Nr. 7 HBO]

[2.3] Zulässig sind ausschließlich Werbeanlagen, die der im Gebiet dargebotenen Leistungen dienen.

Beleuchtete oder durch Strahler angeleuchtete Werbetafeln sind zulässig. [2.4]

Nicht zulässig sind Werbeanlagen auf den Dachflächen sowie Leuchtreklamen in Neonfarben und besondere Leuchteffekte wie Blink- und Blitzschaltungen oder wechselnde Lichtstärken ganz oder auch nur teilweise. Diese Festsetzung bezieht alle Gebäudeteile und Grundstücksflächen innerhalb der Baugebiete ein.

Die Errichtung von Werbeanlagen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt ist längs der Kreisstraße 74 in einer Entfernung bis zu 20,0 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht zulässig. In einer Entfernung bis zu 40,0 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Kreisstraße 74, bedarf die Errichtung von Werbeanlagen gem. § 23 Abs. 2 HStrG der Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde (Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Bad Arolsen).

## NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE [§ 9 Abs. 6 Baugb]

ALTLASTEN- ODER ALTLASTENVERDACHTSFÄLLE

Werden bei Bodeneingriffen farbliche oder geruchliche Auffälligkeiten festgestellt, so sind die Arbeiten in diesen Bereichen zu unterbrechen und das Regierungspräsidium Kassel bezüglich der Festlegung der weiteren Vorgehensweise einzuschalten.

Bei der Bebauung der Flächen sind die allgemeinen artenschutzrechtlichen Regelungen zu beachten. Die Gehölze sind vor deren Beseitigung von sachkundigem Personal auf Nester, Höhlen usw. zu überprüfen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Vorfeld abwenden zu können.

Entlang der Kreisstraße 74 besteht gem. § 23 (1) HStrG eine Bauverbotszone. Das von dem verfahrensgegenständlichen Grundstück anfallende Oberflächenwasser ist abzufangen und darf nicht dem Straßengrundstück der K 74 bzw. deren Entwässerungseinrichtungen zugeführt werden. Durch die Reflexion des Sonnenlichts von eventuellen Moduloberflächen der Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergien darf keine Blendwirkung für den Verkehrsteilnehmer auf der Kreisstraße entstehen. Darüber hinaus besteht im Abstand von bis zu 40,0 Meter zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn eine Baubeschränkungszone. Hierzu bedürfen Werbeanlagen im betreffenden Bereich der Zustimmung des Straßenbaulastträgers (hier Hessen Mobil), welcher hierzu mitteilte, dass Werbung nur an der Stätte der Leistung zugelassen werden kann, wenn von der Anlage keine erhebliche störende Fernwirkung ausgeht. Außenwerbung ist möglichst in die Fassade zu integrieren und hat sich in Größe, Form und Farbe dem Gebäude unterzuordnen. Werbeanlagen sind blendfrei zu gestalten. Anlagen für Außenwerbung als Blinklicht, als laufendes Schrift-

band, als projizierte Lichtbilder und als spiegelnde Bilder sind nicht zulässig. Überdimensional große Anlagen und hohe Pylone entlang der klassifizierten Straßen sind

**BODENSCHUTZ** 

Die geltenden bodenschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten. Mutterboden, der bei der Errichtung und Veränderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist gem. § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen

DENKMALSCHUTZ

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG). GELÄNDEHÖHE

Die tatsächliche Geländehöhe des Plangebietes liegt zwischen ca. 434,00 Meter ü.NHN und ca. 439,00 Meter ü.NHN.

**KAMPFMITTEL** 

Werden bei Bodeneingriffen kampfmittelverdächtige Gegenstände gefunden, so sind die Arbeiten in diesen Bereichen sofort zu unterbrechen und der Kampfmittelräumungsdienst des Landes Hessen unverzüglich bezüglich der Festlegung der weiteren Vorgehensweise einzuschalten.

PFLANZENSCHUTZ BEI BAUMAßNAHMEN Zum Schutz und zum Erhalt der festgesetzten Einzelbäume wird auf die Anwendung der DIN 18920 "Schutz von Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" in ihrer aktuellen Fassung sowie die RAS-LP 4 hingeweisen.

VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN Bei Erdarbeiten sind die allgemeinen Vorschriften der Versorgungsträger zum Schutz von Leitungen zu beachten. Insbesondere sind Bepflanzungen so durchzufüh-

ren, dass keine Gefährdung der Versorgungsleitungen entsteht. Die Umverlegung bzw. Beseitigung vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die Neuverlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen ist rechtzeitig mit den betroffenen Versorgungsunternehmen abzustimmen. **VERKEHRSIMMISSIONEN** 

Von der Kreisstraße 74 gehen schädliche Immissionen (Lärm und Luftverunreinigungen) aus. Der zuständige Straßenbaulasträger Hessen Mobil teilte hierzu mit, dass es Sache des Trägers der Bauleitplanung ist, die erforderlichen Nachweise zu führen und ggf. Vorkehrungen zu treffen. Kosten oder anteilige Kosten hierfür werden durch die Straßenbaulastträger nicht übernommen. Eventuell geplante Solaranlagen sind blendfrei für die Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen zu gestalten und so auszuführen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht beeinträchtigt werden kann.

FREIZUHALTENDE SICHTFELDER / SICHTDREIECKE

Die Sichtdreiecke von der Grundstückszufahrt zur Kreisstraße 74 sind gemäß den Richtlinien einzuhalten und dauerhaft freizuhalten. Im Bereich der Sichtdreiecke müssen für wartepflichtige Kraftfahrer Mindestsichtfelder zwischen 0,80 Meter und 2,50 Meter Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Kraftfahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden.

Öffentlich bekannt gemacht:

Öffentlich bekannt gemacht:

Öffentlich bekannt gemacht:

Öffentliche Unterrichtung und Einsichtnahme:

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 Abs. 2 BauGB)

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN (§ 4 Abs. 2 BauGB):

SATZUNGSBESCHLUSS: (§ 10 BauGB)

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am

den Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

§ 10 (4) BauGB eingesehen werden kann, ist am

(Ort, Datum, Siegelabdruck)

AUSFERTIGUNGSVERMERK

(Ort, Datum, Siegelabdruck)

(Ort, Datum, Siegelabdruck)

INKRAFTSETZUNG

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Die öffentliche Auslage wurde vom 02. 05. 2023 bis einschl. 02. 06. 2023 durchgeführt

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind

der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft und den Be-

bauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Das Ergebnis der Abwägung wurde

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen

der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgeben-

Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan mit Begründung nach

worden. Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. IV/5 "Am Hohenrade" wirksam ge-

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Volker Becker, Bürgermeister

Volker Becker, Bürgermeister

Volker Becker, Bürgermeister

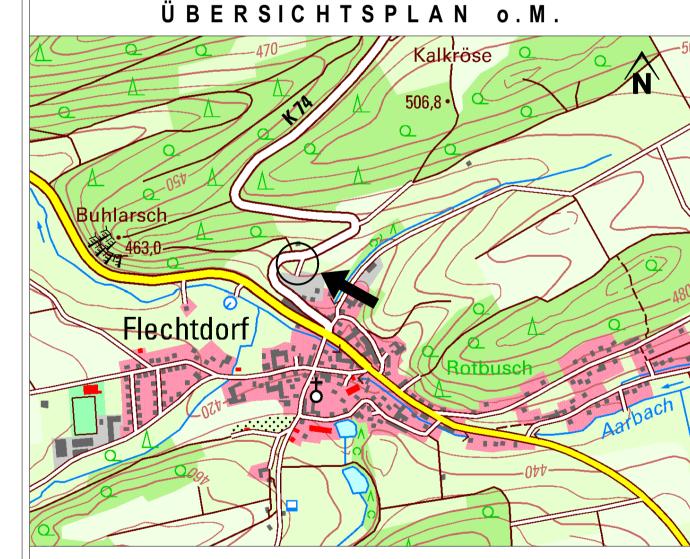
die vorgebrachten Stellungnahmen

ortsüblich bekannt gemacht

mit Schreiben vom 24. 04. 2023 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

mit Schreiben vom 14. 03. 2023 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN (§ 4 Abs. 1 BauGB):



## GEMEINDE DIEMELSEE

Bebauungsplan Nr. IV/5 "Am Hohenrade'

Ortsteil Flechtdorf

SATZUNGSEXEMPLAR

PLANUNGSBÜRO BIOLINE

Steffen Butterweck

Bernd Wecker

Orketalstraße 9 35104 Lichtenfels 06454/9199794

PLANUNG:

Gezeichnet:



GEMEINDE DIEMELSEE Am Kahlenberg 34519 Diemelsee

31. 03. 2023 06.04.2023

06.04.2023

12. 04. 2023

21. 04. 2023